



Satzung

vom 25.03.2023

„Der Einfachheit halber wird in der Satzung die männliche Redeform verwendet.
Gemeint sind damit natürlich alle Geschlechtsformen.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der im Jahr 1981 gegründete Verein führt den Namen „Bürger- und Heimatverein GREVEL“ (BHG)
2. Sitz ist Dortmund - GREVEL. Gerichtsstand ist Dortmund.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
3. Die Eintragung des BHG in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund wird beantragt.
4. Der BHG kann sich überörtlichen Verbänden anschließen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Der Bürger- und Heimatverein GREVEL e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er befasst sich insbesondere mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung und auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Er befasst sich insbesondere auch mit der Pflege des Volkstheaters, des Volkstanzes und der Volksmusik. Er gibt seinen Mitgliedern Gelegenheit, in sportlicher Hinsicht tätig zu werden. Die Mitglieder können innerhalb des BHG Sparten bilden. Über die auf Antrag zu bildenden Sparten und über die sonst zu treffenden Maßnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Diese Ziele sollen dadurch erreicht werden, dass alle Bürger, die sich mit diesen Zielen identifizieren und sich mit GREVEL verbunden fühlen, als Mitglieder des BHG gewonnen werden.
Der BHG kann Mitglied des Westfälischen Heimatbundes werden und arbeitet mit den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zusammen.
3. Der BHG ist politisch und konfessionell neutral.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand und die Mitglieder verrichten alle Arbeiten im Sinne der Ziele des § 2 ehrenamtlich und ohne Bezahlung. Eine über die Sachkostenerstattung hinausgehende Aufwandsentschädigung wird im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss gewährt.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Mitglieder, die die Interessen des BHG schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über Aufnahmeanträge und über den Ausschluss aus dem BHG entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Familienmitgliedschaften sind im Verein möglich und ausdrücklich erwünscht. Wann die Familienmitgliedschaft für die Kinder endet, regelt eine Vereinsordnung.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Freiwilliger Austritt (Kündigung)
3. Ausschluss

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des BHG teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des BHG nach Kräften zu unterstützen.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und bis zum 01. April des laufenden Geschäftsjahres - möglichst im Lastschriftinzugsverfahren - eingezogen. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Zahlungspflichtig sind bei Familienmitgliedschaften die Eltern. Für die Kinder werden keine Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Organe des BHG

1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand
- 2.

§ 6

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB:

Präsidenten
Stellv. Präsidenten
Kassierer
Hauseigentümer

sowie dem erweiterten Vorstand

stellv. Kassierer
Saalwart
drei Beisitzern
Spartenleiter
Jugendvertreter

Ein Jugendvertreter kann von den Mitgliedern bis 25 Jahren vorgeschlagen werden. Falls kein Jugendvertreter zur Wahl steht, wird die Position nicht besetzt.

Der Vorstand wird jeweils für eine Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des BHG, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann Aufgaben auf ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.
3. Der BHG kann sich Vereinsordnungen, beispielsweise eine Geschäftsordnung für den Vorstand, geben. Darin werden alle Details zur Vereinsorganisation und die Zuständigkeiten für Tätigkeiten festgelegt.
4. Mindestens in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder einer seiner Stellvertreter und mindestens 50 % der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Der Vorstand wird nach außen hin durch den Präsidenten vertreten. Im Falle seiner Verhinderung vertreten ihn seine Vertreter gemäß § 6, Ziffer 1 dieser Satzung. Die Prüfung der Verhinderung ist auf das Innenverhältnis beschränkt.

5. Die Kassengeschäfte des BHG müssen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu geben. Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.
6. Um die Kontinuität der Geschäftsleitung zu gewährleisten, werden die Vorstandswahlen im jährlichen Wechsel durchgeführt. In einem Jahr werden die Positionen des Präsidenten, sowie die stellvertretenden Geschäftsführer und Kassierer gewählt; im jeweils nachfolgenden Jahr dann die restlichen Vorstandsmitglieder.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so rückt der Stellvertreter kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach. Für die dann vakante Position des Stellvertreters ist der verbleibende Vorstand zur Berufung eines Ersatzmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BHG. Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen und den Mitgliedern mindestens 1 Monat vorher in Textform bekannt gemacht.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Präsidenten in Schriftform eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen,
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (siehe § 6, Ziffer 5 und 5 dieser Satzung),
6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen,
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Abstimmung geheim erfolgen.

Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern wird eine Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt. Bei einem Bewerber für eine Position wird die Wahl offen durchgeführt, es sei denn, dass eine geheime Wahl gefordert wird. Hierüber muss dann die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.

Bei mehreren Bewerbern für eine Position wird grundsätzlich geheim gewählt.

Bei jeweils einem Bewerber pro Position ist eine Blockwahl zulässig, wenn dies die Mitgliederversammlung vorher mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen hat.

§ 8

Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 9

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Präsidenten geleitet.

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Mitglieder können auf Antrag an den Vorstand Einsicht in die Vorstandsprotokolle nehmen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des BHG kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen. -Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung vom 25.04.2023 in das beim Amtsgericht Dortmund geführte Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Der Verein wurde am 07. September 1981 unter Nr. VR 2938 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Die Eintragung der Satzungsänderung erfolgte am 25.04.2023

Dortmund- GREVEL, den 28.04.2023



Peter Stockamp
Präsident



Carsten Gießmann
Stellvertretender Präsident